



Eine Information an alle Hundehalterinnen und Hundehalter in Gröbming

Gröbming, 30. Mai 2023

Liebe Gröbmingerinnen, liebe Gröbminger!

Leider ist es in letzter Zeit zu unerfreulichen Vorfällen gekommen, darum möchten wir Sie gerne an die gesetzlichen Pflichten, die Hundehalterinnen und Hundehalter einzuhalten haben (lt. Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, § 3b „Halten von Tieren“) erinnern.

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz § 3b:
(Quelle: www.ris.bka.gv.at)

§ 3b

Halten von Tieren

(1) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

(2) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden.

(3) Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(4) In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

(5) Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

(7) Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

(8) Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der letzten fünf Jahre, ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundenachweis zu erbringen. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 oder § 10 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 24/1950.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Hundekundenachweis zu erlassen. Die Verordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Ausbildungsberechtigung,
2. die Dauer der Ausbildung,
3. die wesentlichen Ausbildungsinhalte,
4. die Kosten für die Ausbildung,
5. Form und Inhalt des Hundekundenachweises sowie
6. Ausnahmen von der Verpflichtung, einen Hundekundenachweis zu erbringen.

(10) (Anm.: entfallen)

Außerdem weisen wir explizit darauf hin, dass der Hundekot ordnungsgemäß mit einem „Gagerlsackerl“ entsorgt werden muss. Die Hundestationen befinden sich direkt an den Wegen.

bitte wenden!



So sehen die Hundestationen aus.

Das Betreten von landwirtschaftlichen Flächen ist in den Wintermonaten auf dem ausgewiesenen Winterwanderweg gestattet.

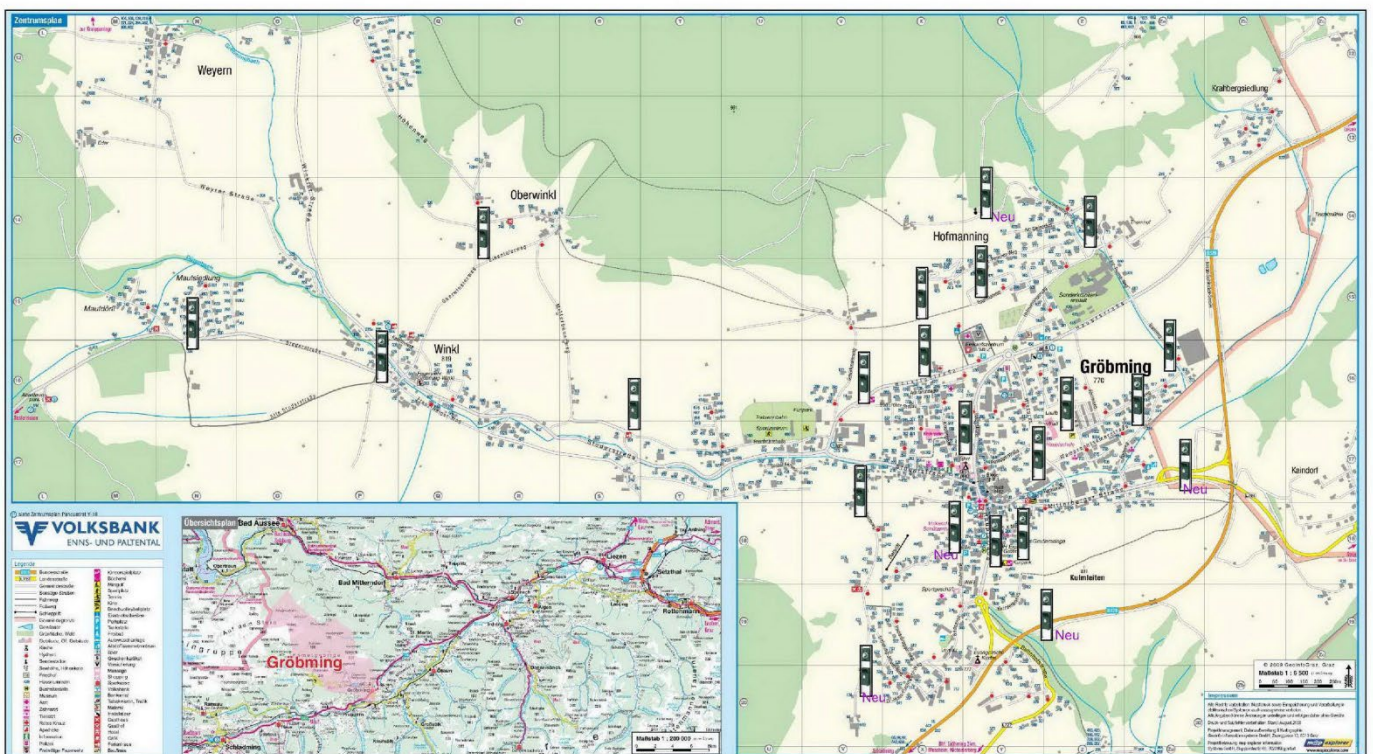
Im Zeitraum von 15. März – 15. November ist das Betreten von landwirtschaftlich genutzten Flächen, außer auf den gekennzeichneten Wanderwegen untersagt und stellt eine Besitzstörung dar.

Der Wald kann zu Freizeit Zwecken immer benützt werden, Hunde sind trotzdem immer an der Leine zu führen. (Schutz des Wildes)

Wir bitten Sie um Rücksichtnahme sowie Einhaltung der obengenannten Punkte und dementsprechende Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Flächen, die die Gröbmingner Landwirte unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister
Thomas Reingruber



Bitte verwenden Sie die Hundestationen!